

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meißner Sicherheitstechnik GmbH für Leistungen im Bereich der Sicherheitstechnik

Stand: Juni 2023

1. Allgemeines, Vertragspartner, Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB Anwendung. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche Person oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Vertragspartner im Rahmen der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Meißner Sicherheitstechnik GmbH, August-Nagel-Straße 21 in 89079 Ulm-Eisingen (nachfolgend: „Dienstleister“ bezeichnet) und der Kunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über die Erbringung von Leistungen im Bereich sicherheitstechnischer (Über-)Prüfungen, Instandsetzungen, Pflege und Installationen ortsfester und ortsveränderliche Geräte, insbesondere Windkraftanlagen (nachfolgend: „Dienstleistungen“). Soweit der Dienstleister kaufvertragliche Leistungen, wie den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen erbringt, gelten hierfür vorrangig die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Meißner Sicherheitstechnik GmbH für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen.

1.2 Für die Leistungen des Dienstleisters gelten vorbehaltlich der Ziff. 1.1 dieser AGB ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, erkennt der Dienstleister nur insoweit an, als er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn der Dienstleister ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat. Die Vertragssprache ist Deutsch.

- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen werden muss.
- 1.4 Die Abtretung von Forderungen gegen den Dienstleister an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch in Textform übermittelte Auftragsbestätigung des Dienstleisters zustande, alternativ dadurch, dass der Dienstleister nach Auftragserteilung mit der Leistungserbringung beginnt. Der Dienstleister kann schriftliche Bestätigungen mündlicher oder in Textform abgegebener Vertragserklärungen des Kunden verlangen.
- 2.2 Der konkrete Umfang der Leistungen wird zwischen den Parteien individuell vereinbart.

3. Preise

- 3.1 Die Vergütung erfolgt grundsätzlich auf Basis individuell getroffener Vereinbarungen. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Leistungserbringung nach Aufwand zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stundensätzen des Dienstleisters.

Erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, grundsätzlich unverbindlich.

- 3.2 Sofern ein Festpreis für die Leistungen des Dienstleisters vereinbart wurde, sind hiervon nur die vereinbarten Leistungen abgegolten. Erbringt der Dienstleister im Einvernehmen mit dem Kunden Leistungen, die über den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen oder hiervon abweichen, so hat der Kunde diese Leistungen nach angefallenem Aufwand, nach den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stundensätzen des Dienstleisters zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde nach (Teil-)Abnahme eines Leistungsergebnisses eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung dieses Leistungsergebnisses wünscht.
- 3.3 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung (derzeit 19 %) in der Rechnung gesondert berechnet und ausgewiesen.

4. Zahlungen

- 4.1 Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes beim Dienstleister an. Der Dienstleister ist zur Rechnungsstellung von Teilbeträgen in angemessenen zeitlichen Abständen berechtigt.
- 4.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Dienstleisters auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 4.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Leistungsumfang und -erbringung

- 5.1 Die Festlegung von Umfang und Art der zu erbringenden Leistungen des Dienstleisters erfolgt grundsätzlich auf Basis individuell getroffener Vereinbarungen.
- 5.2 Das Angebotsspektrum des Dienstleisters umfasst insbesondere sämtliche sicherheitstechnische Überprüfungen, Instandsetzungen und Installationen sowie wiederkehrende Prüfungen ortsfester und ortsveränderliche Geräte nach DGUV V3 und die Reinigung und Inbetriebnahme von Windkraftanlagen.
- 5.3 Die Aufträge werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Prüfzeugnisses oder einer Prüfplakette mit einem bestimmten Inhalt.
- 5.4 Soweit der Dienstleister im Schwerpunkt zur Überprüfung beauftragt wird, beschränkt sich sein Leistungsumfang auf die Abgabe einer technischen Einschätzung zur Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Prüfungsgegenstandes. Teil des Auftrags ist nicht ein bestimmter Leistungserfolg oder ein bestimmtes Prüfungsergebnis.
- 5.5 Soweit werkvertragliche Leistungen erbracht werden, ist der Dienstleister dazu berechtigt, die Abnahme von (Teil-)Leistungen zu verlangen. Der Kunde hat in diesem Fall die (Teil-)Leistung abzunehmen oder deren Mangelhaftigkeit in Textform innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung durch den Dienstleister diesem gegenüber zu erklären. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die Leistungen als mangelfrei angenommen. Die Zahlung der Vergütung der zur Abnahme vorgelegten Leistungen gilt ebenfalls als Abnahme in diesem Sinne.
- 5.6 Der Dienstleister ist dazu berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung einzusetzen.
- 5.7 Soweit der Dienstleister im Rahmen der Durchführung von sicherheitstechnischen Überprüfungen dazu berechtigt ist, im Falle Defekts oder befürchtetem Sicherheitsrisiko die Komponenten des Kunden zu sperren, resultieren bei erfolgter Sperrung hieraus keine Ansprüche des Kunden gegen den Dienstleister.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat bei der Vertragsdurchführung mitzuwirken und insbesondere die Voraussetzungen zu schaffen, dass seitens des Dienstleisters die Erfüllung der Vertragspflichten erfolgen kann, ohne dass der Dienstleister Leistungen erbringen muss, die nicht Teil der vertragsmäßig vereinbarten Leistungen sind. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehören hierbei insbesondere:

- Der Kunde hat die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen
- Soweit nichts anderes vereinbart hat der Kunde den Prüfgegenstand auf seine Kosten und in eigener Verantwortung an dem vom Dienstleister benannten Prüfort bereitzustellen.
- Wird die Prüfung vor Ort beim Kunden oder an einem anderen nicht vom Dienstleister bestimmten Ort durchgeführt, hat der Kunde die kostenfreie Bereitstellung aller notwendigen technischen Einrichtungen, den freien Zugang zum Prüfort sowie die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners zu gewährleisten.

6.2 Der Dienstleister ist berechtigt, zusätzliche Aufwände, die durch mangelnde Mitwirkung des Kunden im Sinne dieser Ziff. 6 entstehen und die nicht durch den Dienstleister zu vertreten sind, zu den geltenden Stundensätzen des Dienstleisters zusätzlich in Rechnung zu stellen.

7. Leistungsfristen

Leistungsfristen des Dienstleisters gelten nur dann als wirksam vereinbart, wenn jene in Textform festgehalten werden. Sofern eine Leistungsfrist wirksam vereinbart wurde, gerät der Dienstleister nicht in Verzug, wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten aus Ziff. 6 dieser AGB verstößt bzw. verstoßen hat.

8. Haftung

- 8.1. Die Haftung des Dienstleisters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 8 eingeschränkt.
- 8.2. Der Dienstleister haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die den Vertragsparteien das Recht zubilligen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, insbesondere die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3. Soweit der Dienstleister gemäß Ziff. 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die er bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Liefergegenstände sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 8.5. Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziff. 8 gelten nicht in Bezug auf die Haftung des Dienstleisters wegen (i) vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, (ii) garantierter Beschaffenheitsmerkmale, (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Sonstiges; Gerichtsstand; Geltendes Recht

9.1 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Dienstleisters ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

9.3 Sofern sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Dienstleisters Erfüllungsort.

9.4 Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.